

Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

§ 1 Personendaten



(1) Folgender Vertrag wird zwischen

Frau Rena Markowsky, im Folgenden – Kindertagespflegeperson – genannt

Anschrift: Bahnstr. 33, 24941 Flensburg

Telefon: 04 61/40 88 74 94 Mobil: 01 78/19 49 061

E-Mail: renamarkowsky@web.de

und

Herrn/Frau _____

Personensorgeberechtigte im Folgenden – Eltern – genannt

Anschrift

Telefon privat dienstlich Mobil E-Mail

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen:

(2) Folgendes Kind wird/Folgende Kinder werden von der Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Kindertagespflegestelle aufgenommen:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihm wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (4) Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit dem Personensorgeberechtigten abzusprechen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, im Sinne des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eng mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten bzw. das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (7) Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII) statistische Daten an den zuständigen Jugendhilfeträger durch die Kindertagespflegeperson übermittelt werden dürfen.

§ 3 Eingewöhnungsphase

- (1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
- (2) Die Eingewöhnungsphase beginnt am: _____ und endet am: _____

- (3) Die Eltern begleiten die Eingewöhnungsphase im angemessenen und abgesprochenem Rahmen.
- (4) Die Länge der Eingewöhnungsphase wird individuell zum Kindeswohl angepasst.
- (5) In der Eingewöhnungsphase erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt von der Stadt Flensburg.

§ 4 Sonstige Vereinbarung für die Eingewöhnungsphase

Beide Vertragsparteien können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen.

§ 5 Regelung zur Betreuungszeit

(1) Für den Beginn der Betreuungszeit wird Folgendes vereinbart:

- a) Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
- b) Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	Von...Uhr	Bis....Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamt			

§ 6 Entgelt

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält eine Geldleistung von der Stadt Flensburg in Höhe der festgelegten Richtlinien der Stadt Flensburg.
- (2) Unterbleibt die Zahlung der Stadt Flensburg aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, richtet sich der Vergütungsanspruch direkt gegen die Eltern.
- (3) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeiten möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten sowie verspätetes Abholen über 15 Minuten werden mit 5,00 € pro Stunde berechnet.

§ 7 Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder

- (1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen. Sie verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (2) Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder vereinbart: Jede Durchfallerkrankung und Erbrechen muss gemeldet werden. Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder in die Betreuung darf.
- (3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwere Erkrankung auf, ist unverzüglich die weitere Betreuung durch die Eltern oder hierfür vorgesehene Personen sicherzustellen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson wird in besonderen Fällen über Erkrankungen des Tageskindes informiert und darüber, ob in der Familie eine meldepflichtige oder hochansteckende Krankheit oder Parasitenbefall vorliegt (Läuse, Krätze, Salmonellen, Masern, Bindehautentzündung).
- (5) Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welches von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen. Die Eltern/Kontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und

der Krankenversichertenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.

- (6) Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und auf ärztliche Anordnung dem Kind Medikamente verabreichen:

ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

§ 8 Urlaub, Ausfalltage und freie Tage pro Kalenderjahr

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub bzw. Ausfallzeiten und anfallenden freien Tage rechtzeitig miteinander ab.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf 30 Tage bezahlten Urlaub und 20 Tage Weiterzahlung bei Ausfall wegen Errkrankung.
- (3) Es gilt folgende Regelung: Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tageskindes wird eine Vertretung seitens des örtlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe gestellt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, nur in äußerst dringenden Angelegenheiten einen freien Tag in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichtet sich, die private und berufliche Situation der Eltern zu berücksichtigen. Kürzungen des Entgelts wegen Krankheit Urlaub, Feiertagen und andern Abwesenheiten des Tageskindes sind entsprechend der Richtlinien der Stadt Flensburg nicht möglich.

§ 9 Versicherungen

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 823 BGB und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.
- (2) Bei einem Unfallschaden ist, wenn die öffentliche Förderung vorliegt, der folgende Unfallversicherungsträger zuständig: Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Tel: 0431/64 07-0

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- (1) Zum Wohl des Kindes verpflichtet sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben zusätzliche Wäsche zum Wechseln mit.
- (5) Die Eltern stellen Regenkleidung und Gummistiefel sowie Windeln zur Verfügung.
- (6) Das Tageskind kann von der Kindertagespflegeperson im PKW sowie ÖPNV bzw. per Fahrrad in einem entsprechenden Kindersitz zu Unternehmungen, wie Einkaufen, Besuche, Spielplatz, Schwimmen, u. Ä. mitgenommen werden.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
- (4) Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der gekündigten Vertragspartei ist der Grund der Kündigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. § 626 BGB).
- (5) Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag noch ergebenden Leistungen zu erfüllen.
- (6) Bei fristloser Kündigung findet § 626 BGB Anwendung.

§ 12 Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 15 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 17 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigte(n) ich/wir Personensorgeberechtigte(n):

_____/_____

Anschrift

Telefon privat

dienstlich

Mobil

E-Mail

als Personensorgeberechtigte/r des Kindes/der Kinder:

1. _____ geb. am _____

2. _____ geb. am _____

Frau Rena Markowsky, wohnhaft in Försterstieg 5, 24941 Flensburg in Eil-, Notfällen nach Möglichkeit¹ mit dem Kind einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus aufzusuchen, welche im Folgenden benannt sind. Jeweils in Kopie sind Krankenversichertenkarte sowie Impfausweise des Kindes bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt.

_____ den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

Name, Anschrift, Telefonnummer des behandelnden Kinder-/Hausarztes/ der Hausärztin

Name, Anschrift, Telefonnummer des Zahnarztes/der Zahnärztin

Anschrift, Telefonnummer des gewünschten Krankenhauses

Anschrift, Telefonnummer, Versicherungsnummer der zuständigen Krankenkasse, bei der das Tageskind/die Tageskinder versichert sind

¹ In Notfällen ist immer der Notarzt/die Notärztin für die Behandlung und den Transport ins Krankenhaus verantwortlich. Des Weiteren gehören Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Arztbesuche in den Verantwortungsbereich der Eltern.